

WOn Wahlordnung für die Wahl des Landesvorstands

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	11.11.2019
Tagesordnungspunkt:	7 Beschluss über die Wahlordnung

Antragstext

1 § 1 Landesvorstand

2 (1) Die LMV beschließt eine Besetzung des Landesvorstandes mit sieben Personen.
3 Er setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, der/dem
4 Landesschatzmeister*in und weiteren Landesvorstandsmitgliedern. Unter den
5 Mitgliedern des Landesvorstandes sollte ein Mitglied aus Bremerhaven sein, das
6 vom KV Bremerhaven vorgeschlagen wird, sowie mindestens ein Mitglied unter 28
7 Jahren. Die Sprecher*innen und die/der Landesschatzmeister*in sind in je
8 gesonderten Wahlgängen zu wählen, ebenso das Mitglied aus Bremerhaven, sowie das
9 Mitglied unter 28 Jahren, sofern das Kriterium nicht schon nach der Wahl der
10 ersten drei Plätze (geschäftsführender Landesvorstand) erfüllt sein sollte.

11 (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in Blöcken gewählt (siehe §7).

12 (3) Zunächst erfolgt die Besetzung des den Frauen vorbehaltenen
13 Sprecherinnenplatzes. Für die darauffolgende Besetzung des zweiten
14 Sprecher*innenplatzes können Frauen und Männer kandidieren. Daran schließt sich
15 die Wahl der/des Landesschatzmeister*in an. Im Anschluss erfolgt die Wahl des
16 Mitgliedes unter 28 Jahren und folgend des von der KMV Bremerhaven
17 vorgeschlagenen Mitglieds, sofern das Kriterium nicht schon nach der Wahl der
18 ersten drei Plätze (geschäftsführender Landesvorstand) erfüllt sein sollte.

19 Hierauf folgt die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.

20 (4) Sollte die vom KV Bremerhaven vorgeschlagene Person und/oder das Mitglied
21 unter 28 Jahren nicht gewählt werden, bleiben diese Plätze bis zur nächsten
22 Mitgliederversammlung, auf der eine Nachwahl durchzuführen ist, unbesetzt.

23 (5) Frauen stellen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder.

24 (6) Für intergeschlechtliche Menschen gelten keine Einschränkungen.

25 § 2 Vetorecht

26 (1) Sollte keine Frau für einen den Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw.
27 gewählt werden, bleibt der Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der
28 eine Nachwahl durchzuführen ist, unbesetzt. Die Durchführung der Wahl der
29 offenen Plätze bleibt davon unberührt.

30 § 3 Geheime Abstimmung

31 Die Wahlen der Vorstandsmitglieder müssen nach § 15(2) Parteiengesetz geheim
32 erfolgen.

33 § 4 Gültige Stimmen

34 (1) Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen der/des Mitglieds
35 erkennen lassen.

36 (2) Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen "Enthaltung" oder ein
37 Querstrich vermerkt ist, werden als gültige Stimmen - als Enthaltungen -
38 mitgewertet.

39 § 5 Vorstellung

40 (1) Zur Wahl sind alle Mitglieder zugelassen, die vor Eröffnung der
41 Kandidat*innenvorstellung für den jeweiligen Platz ihre Kandidatur eingereicht
42 oder erklärt haben oder von der Versammlung vorgeschlagen wurden.

43 (2) Die Kandidat*innenvorstellung zu jeder Wahl erfolgt in alphabetischer
44 Reihenfolge.

45 (3) Jede*r Kandidat*in hat die Gelegenheit, sich in angemessener Zeit der
46 Versammlung vorzustellen, und zwar vor der Wahl des Platzes, für den sie/er
47 kandidiert. Das Präsidium schlägt hierfür jeweils sieben Minuten für die Plätze
48 der Landesvorstandssprecher*innen und des/der Schatzmeister*in und drei Minuten
49 für die weiteren Plätze vor.

50 Für den Fall, dass sich ein/e Kandidat*in bewirbt, die/der hörbehindert oder
51 gehörlos ist oder aus sonstigen Gründen der Behinderung nicht so schnell
52 sprechen kann, kann die Redezeit in angemessener Weise auf über drei oder sieben
53 Minuten verlängert werden.

54 (4) Während der Vorstellung der Kandidat*innen können bei der
55 Versammlungsleitung schriftlich Fragen an die Kandidat*innen oder
56 Meinungsäußerungen abgegeben werden (Name, Kreisverband,
57 Frage/Meinungsäußerung). Das Präsidium verliert die gezogene
58 Fragen/Meinungsäußerungen. Die Fragen/Meinungsäußerungen richten sich immer an
59 alle Kandidat*innen des Wahlgangs. Die Versammlungsleitung kann vorschlagen, die
60 Zahl der Fragen/Meinungsäußerungen zu begrenzen. Zur Beantwortung aller Fragen
61 stehen jeder/jedem Kandidat*in drei Minuten zur Verfügung. Die Kandidat*innen
62 antworten in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge.

63 § 6 Einzelwahlen

64 (1) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, d.h. mehr als 50
65 Prozent aller abgegebenen gültigen Stimmen, einschließlich der Enthaltungen,
66 erhält.

67 (2) Ist dies bei keine*r Bewerber*in der Fall, findet eine Stichwahl zwischen
68 den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen statt. Hier entscheidet die
69 einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen exklusive
70 der Enthaltungen. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl neu eröffnet. Erreicht
71 keine Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, wird die Wahl ebenfalls neu
72 eröffnet.

73 § 7 Blockwahlen

74 (1) Bei Blockwahlen wird mit dem Frauenblock begonnen. Es folgt der offene
75 Block.

76 (2) Alle Mitglieder haben pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen
77 sind. Das Kumulieren der Stimmen auf eine Person ist unzulässig. Gewählt ist,
78 wer die absolute Mehrheit bezogen auf die abgegebenen gültigen Stimmzettel
79 erreicht. Wenn keine*r der Kandidat*innen diese absolute Mehrheit erreicht,
80 findet ein zweiter Wahlgang statt.

81 (3) Im Falle eines zweiten Wahlgangs stehen die Kandidat*innen zur Wahl, die im
82 ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Die Anzahl dieser
83 Kandidat*innen darf maximal doppelt so groß sein wie die Zahl der noch zu
84 besetzenden Plätze.

85 Bei einem zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei
86 Stimmgleichheit entscheidet das Los. Erhalten mehr Personen die erforderliche
87 Mehrheit, als Ämter zu vergeben sind, sind die Personen mit den meisten Stimmen
88 gewählt. Erreicht keine Kandidat*in die erforderliche Mehrheit, so wird die Wahl
89 neu eröffnet.

90 § 8 Abweichung im Einzelfall

91 Von dieser Wahlordnung kann im Einzelfall mit einer 2/3 Mehrheit der gültigen
92 Stimmen abgewichen werden.